

16.12.2019

**Kooperation  
Bergische Universität Wuppertal -  
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin**

**Themenvorschläge für Studien- / Masterarbeiten**

**Bei Interesse bitte Email an Prof. Dr. Ralf Pieper ([rpieper@uni-wuppertal.de](mailto:rpieper@uni-wuppertal.de))**

**Funktionaler Betriebsbegriff - Perspektiven für den Arbeitsschutz bei ortsflexiblen Arbeits- und Beschäftigtenformen**

Problemstellung

Ein Referenzpunkt von Regelungen und Interventionen im Bereich von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ist der Betrieb. Die Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen soll den betrieblichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Aufsichtsbeamte und –beamtinnen führen Betriebsbesichtigungen durch etc.

Dabei wird ein Verständnis von Betrieb als „begehbarem“ und festem Ort – d.h. als ein Gebäude – zugrunde gelegt. Arbeitsschutzhandeln richtet sich demnach auf eine Arbeitswelt mit festen, bekannten Arbeitsplätzen und beschreibbaren Arbeitssituationen aus.

Für den Begriff Betrieb existiert aber eine Reihe von weiteren Definitions- und Interpretationsmöglichkeiten siehe z.B. <https://www.juraforum.de/lexikon/betrieb>

Die verschiedenen Begriffsdefinitionen sollen dahingehend analysiert werden, ob und inwieweit Arbeitsschutzregelungen dabei für ortsflexible Arbeits- und Beschäftigtenverhältnisse anwendbar und vollziehbar sind.

Von besonderem Interesse ist der funktionale Betriebsbegriff (BAG v. 31.05.2000; 7ABR 78/98): „*die organisatorische Einheit, innerhalb derer der Arbeitgeber alleine oder mit seinen Arbeitnehmern mit Hilfe von technischen und immateriellen Mitteln bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt, die sich nicht nur in der Befriedigung von Eigenbedarf erschöpfen*“.

Methodik: Auswertung von Literatur, Kommentaren, Urteilen; ggf. Interviews mit Vertretungen von Arbeitsschutzbehörden, Sozialpartnern

## **Entsprechungserklärungen zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex - Berücksichtigung von Aspekten der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit**

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) beschreibt Mindestanforderungen, was unter Nachhaltigkeitsaspekten zu berichten ist. Er ist ein freiwilliges Instrument, ermöglicht den Anwendern aber auch, eine nichtfinanzielle Erklärung / Bericht zur Erfüllung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes erstellen. Die EU-Kommission und der deutsche Gesetzgeber haben den DNK als geeigneten Standard zur Erfüllung der Berichtspflicht in der Gesetzesbegründung gewürdigt.

Der DNK umfasst insgesamt vier Bereiche: Strategie, Prozessmanagement, Umwelt, Gesellschaft. Aspekte der Sicherheit und Gesundheit im Sinne der „sozialen Dimension“ von Nachhaltigkeit wären mindestens für die Bereiche Strategie, Prozessmanagement und Gesellschaft relevant.

Um den DNK zu erfüllen, erstellen die Anwender in der DNK-Datenbank eine Entsprechungserklärung zu den vier Bereichen mit ihren entsprechenden Kriterien.

<https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/datenbank/dnk-datenbank.html>

Für die Berichtsjahre 2017 und 2018 sollen die Entsprechungserklärungen von Unternehmen folgender Branchen

- Automobilindustrie
- Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister (hier nur börsennotierte)
- Bauwirtschaft / -gewerbe
- Beratungsindustrie und Agenturdienstleistungen
- Chemische Industrie
- Ernährungsindustrie
- Handel
- Handwerk
- Information und Kommunikation
- Konsumgüterindustrie

auf Bezüge zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ausgewertet werden. Neben quantitativen Aussagen ist vor allem auch eine qualitative Bewertung in Bezug auf die Erfüllung der Grundpflichten gemäß ArbSchG gewünscht.

Soweit möglich sollte bei den Betrieben der DNK-Datenbank der obigen Branchen erfragt werden, ob und inwieweit Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte in die Erstellung der Entsprechungserklärung eingebunden waren / sind.

Methodik: Dokumentenanalyse, Betriebskontakte